

**Amtliche Bekanntmachung
vom 30. Oktober 2023**

**Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Bremen
Vom 18. September 2023**

Aufgrund der §§ 40 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 955), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 18. September 2023 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen beschlossen, die durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz am 18. Oktober 2023 genehmigt worden sind.

Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Bremen

Vom 18. September 2023

Aufgrund der §§ 40 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 955), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 18. September 2023 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt B der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen vom 1. Juli 2020, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13. März 2023 (bekanntgemacht am 28. März 2023 auf www.aekhb.de), wird wie folgt geändert:

1. „Allgemeine Inhalte der Weiterbildungsordnung für Abschnitt B“ wird folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ wird das Wort „Telemedizin“ durch die Wörter „Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement)“ ersetzt.
 - b) In der Spalte „Handlungskompetenz“ werden im Anschluss die Wörter „Beurteilung und Einsatz digitaler Anwendungen für Anamnese, Diagnostik und Therapie“ eingefügt.
2. Im Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin werden im Abschnitt „Frührehabilitation“ in der Handlungskompetenz „Planung und Durchführung der Frührehabilitation einschließlich frührehabilitativer Komplexbehandlung im multiprofessionellen Team“ die Wörter „einschließlich frührehabilitativer Komplexbehandlung“ gestrichen.
3. Im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie werden die Weiterbildungsinhalte für den Schwerpunkt Forensische Psychiatrie wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt „Übergreifende Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Forensische Psychiatrie“ wird wie folgt gefasst:
 - aa) Bei den Handlungskompetenzen „Risk-Assessment-Gutachten“ und „Beurteilung von Geschäftsunfähigkeit, Testierunfähigkeit, betreuungsrechtlicher Unterbringung“ werden die Zahlen gestrichen.

bb) Bei der Handlungskompetenz „Gutachtenerstellung zur Schuldfähigkeit unter Anwendung der Terminologie juristischer Eingangsmerkmale“ wird die Zahl „30“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

b) In dem Abschnitt „Forensisch-psychiatrische Begutachtung“ wird die Handlungskompetenz „Beurteilung der Schuldfähigkeit und Anwendung einer Maßregel“ wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Schuldfähigkeit und Anwendung“ werden durch die Wörter „psychiatrischen Voraussetzungen“ ersetzt.

bb) Die Zahl „30“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt.

4. Im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie werden die Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz für Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „Krankheitslehre und Diagnostik“ wird wie folgt gefasst:

Krankheitslehre und Diagnostik		
	Theorie in Krankheitslehre und Diagnostik in Stunden	120
	Psychosomatische und psychotherapeutische Anamnese und Befunderhebung, ggf. unter Einbeziehung der Familie und der sozialen Situation einschließlich der Erfassung des psychopathologischen Befundes und der Erkennung seelisch-körperlicher Wechselwirkungen bei psychischen und somatischen Erkrankungen und Störungen, z. B. onkologische, neurologische, kardiologische, orthopädische und rheumatische Erkrankungen sowie Stoffwechsel- und Autoimmunerkrankungen, davon	
	- Untersuchungen mit unmittelbarem Bericht im Konsiliar- und Liaisondienst	40
Konzepte der psychosomatischen Medizin		

Ätiologie und Chronifizierung psychischer und psychosomatischer Störungen und Erkrankungen		
Konzepte der psychosozialen Belastungen und der Lebensqualität bei somatischen Störungen		
Konzepte der Bewältigung von somatischen Störungen und Erkrankungen einschließlich spezieller Verfahren der Diagnostik bei seelisch-körperlicher Wechselwirkung		
Psychopathologie, psychiatrische Nosologie, Neurobiologie, Genetik und Epigenetik der psychischen und psychosomatischen Störungen		
Verhaltensdiagnostik, Psychodynamik und Gruppendynamik, Lernpsychologie, psychodiagnostische Testverfahren		
Generationsübergreifende neurobiologische und psychologische Entwicklungskonzepte, Psychotraumatologie und Bindungstheorie		
	Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon müssen mindestens 40 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden	60
	ENTWEDER - dokumentierte Untersuchungen im psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Verfahren, z. B. psychodynamisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, strukturierte Interviews einschließlich Testdiagnostik	

	<p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> - dokumentierte Untersuchungen im verhaltenstherapeutischen Verfahren, z. B. strukturierte Interviews, Testdiagnostik und Verhaltensanalyse 	
	<p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> - dokumentierte Untersuchungen im Verfahren der systemischen Therapie, z.B. strukturiertes systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System, einschließlich Genogramm und Testdiagnostik 	
<p>Konfliktlehre, Ich-Psychologie, Strukturtheorie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, Mentalisierungstheorie</p>		
<p>Sozialpsychologie, Lernpsychologie, Kognitionspsychologie sowie allgemeine und spezielle Verhaltenslehre</p>		

bb) Im Abschnitt „Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen“ wird in der Handlungskompetenz „Psychosomatische und psychotherapeutische Behandlungen“ der Halbsatz „davon können bis zu 20 in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ durch den Halbsatz „davon müssen mindestens 80 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Behandlungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden“ ersetzt.

5. Im Gebiet Radiologie wird im Abschnitt „Bildgebung der Mama“ die Handlungskompetenz wie folgt gefasst: „Indikation, Durchführung und Befunderstellung von allen bildgebenden und bildgestützten interventionellen/endovaskulären Verfahren an der Mama, davon können bis zu 500 Befundungen im Rahmen einer von der Ärztekammer anerkannten Fallsammlung angerechnet werden“

6. In der Zusatzweiterbildung Physikalische Therapie nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Die Inhalte der Zusatzweiterbildung Physikalische Therapie für Radiologen sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin.“

7. In der Zusatzweiterbildung Transplantationsmedizin werden Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin wie folgt gefasst:

Diagnostik und Therapie		
	Behandlung von Kindern und Jugendlichen vor und nach Nieren-, Leber-, Darm-, Herz- und/oder Lungentransplantation, auch im Langzeitverlauf	
	ENTWEDER	
	Farbkodierte Duplexsonographie	
	- entweder des Nierentransplantats	50
	- oder des Lebertransplantats, davon	
	- vor Transplantation	20
	- nach Transplantation	100
	Nieren- und/oder Lebertransplantatbiopsie	
	Teilnahme an Nieren- und/oder Lebertransplantationen bei Kindern und Jugendlichen	
	ODER	
	Echokardiographie und EKG	
	- vor Transplantation	50
	- nach Transplantation	100
	Re-/Linksherzkatheter einschließlich Koronarangiographie nach Herztransplantation	
	Endomyokardbiopsie nach Herztransplantation	
	Teilnahme an Herztransplantationen bei Kindern und Jugendlichen	

Artikel 2

Die Änderungen der Weiterbildungsordnung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der Ärztekammer Bremen (www.aekhb.de) in Kraft.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.02.2023 (Brem.GBl. S. 166), wird die von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 18. September 2023 beschlossene Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Bremen genehmigt.

Bremen, den 18. Oktober 2023

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz



Claudia Bernhard
Senatorin

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen vom 18. September 2023 wird hiermit ausgefertigt.

Bremen, den 26. Oktober 2023



Dr. med. Johannes Grundmann
Präsident